



Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit

beim Niedersächsischen
Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration

Regionaler Arbeitskreis
Hildesheim

Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Januar 2012

Im Dezember 2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten.

Der Arbeitgeber hat hiernach den Beschäftigten bei bestimmten Tätigkeiten oder Einwirkungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten (§ 5) oder verpflichtend durchführen zu lassen (§ 4).

Zur ArbMedVV können vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) arbeitsmedizinische Regeln (AMR) ermittelt und angepasst werden.

Die AMR geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder.

Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Ende Oktober 2011 ist die AMR Nr. 1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ veröffentlicht worden.

Das Ziel der AMR Nr. 1 ist es zu erläutern und festzulegen, in welcher Form der Arbeitgeber den Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 5 (1) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten hat.

Ziel der AMR Nr. 1 ist ferner, Formen zu beschreiben, mit denen der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er den Beschäftigten regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen im Sinne des § 5 (1) ArbMedVV angeboten hat.

Das Untersuchungsangebot muss jeder / jedem Beschäftigten, der / die einer Gefährdung ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form gemacht werden.

Es muss folgende Informationen beinhalten:

- 1.** Einen Hinweis darauf, dass der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Anhang der ArbMedVV anzubieten,
- 2.** die Mitteilung, aufgrund welcher Gefährdung bzw. welcher Gefährdungen das Angebot für eine Vorsorgeuntersuchung gemacht wird; sie kann ggf. durch einen Auszug aus der Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden,
- 3.** die Zusicherung, dass weder die Annahme noch die Ablehnung des Untersuchungsangebotes zu Nachteilen für die Beschäftigte / den Beschäftigten führt,
- 4.** die Bestätigung, dass der / dem Beschäftigten keine Kosten entstehen und die Untersuchung in der Regel in der Arbeitszeit stattfinden soll,
- 5.** einen Hinweis, dass die / der Beschäftigte eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis erhält und
- 6.** einen Hinweis, dass nach den gesetzlichen Regelungen eine Information des Arbeitgebers über das Untersuchungsergebnis nicht vorgesehen ist.



Anschließend ist der / dem Beschäftigten die betriebsspezifische Verfahrensweise zu erläutern, wie sie / er einen Termin mit der / dem für die Untersuchung beauftragten Ärztin / Arzt erhalten kann.

Es kann auch ein Hinweis auf einen Termin sein, an dem ein Untersuchungsmobil den Betrieb anfährt oder die Betriebsärztin / der Betriebsarzt anwesend ist.

Quellen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)

AMR Nr. 1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ (GMBL. 2011 Nr. 35/36 S. 712)

Aktuelle Rechtsvorschriften finden Sie im Internet unter:

www.gesetze-im-internet.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim

☎ 05121 / 163-0

☎ 05121 / 163-99

Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de



Regionaler Arbeitskreis für Arbeitssicherheit Hildesheim (RAK)

Vorsitz:

Herr Uwe Hoffmann
Behördenleiter
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim
☎ 05121 / 163-0

1. Stellvertreter:

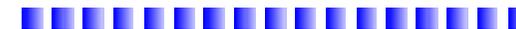
Herr Michael Eickenfonder
KSM Castings GmbH
Cheruskerring 38
31137 Hildesheim
☎ 05121 / 505-0

2. Stellvertreter:

Herr Bernd Zeißler
TESIUM GmbH
Mühlenfeldstrasse 1
37603 Holzminden
☎ 05531 / 90-0

Kontakt zum RAK Hildesheim :

Geschäftsführerin
Frau Heike Hafemaier
Arbeitgeberverband im Bezirk Hildesheim e.V.
Lavesstraße 12, 31137 Hildesheim
☎ 05121 / 7632-0
☎ 05121 / 7632-18



Weitere Informationen zum Regionalen Arbeitskreis für Arbeitssicherheit Hildesheim finden Sie im Internet unter:

www.lak-nds.net

